

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 92/09 B

L 9 AS 5/06 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 11 AS 63/05 (SG Köln)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

ARGE Rhein-Sieg Grundsicherung für Arbeitsuchende im RSK,
vertreten durch den Geschäftsführer,
Am Markt 3, 53754 Sankt Augustin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 3. März 2010 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter
Prof. Dr. S p e l l b r i n k und die Richterin Dr. D ü r i n g
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 28. Mai 2009 wird als unzulässig
verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Das Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen hat mit Urteil vom 28. Mai 2009 auf die Berufung des Klägers das Urteil des Sozialgerichts Köln vom 13. Januar 2006 geändert und die Beklagte entsprechend ihrem Teilanerkennnis im Termin verurteilt, dem Kläger für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 2005 weitere Leistungen für Unterkunft und Heizung in Höhe von 115,79 Euro monatlich zu zahlen. Im Übrigen hat es die Berufung zurückgewiesen. Der Kläger habe Anspruch auf Zahlung von Kosten der Unterkunft (KdU) in Höhe eines Betrages von insgesamt 476,79 Euro monatlich. Nicht zu berücksichtigen seien die Kosten für die Kabelgebühren, weil sie mietvertraglich nicht geschuldet seien. Der Kläger sei in der Lage gewesen, über eine Gemeinschaftsantenne Fernsehprogramme zu empfangen. Ein Abzug in Höhe von 6,22 Euro monatlich sei für die Warmwasserbereitung vorzunehmen. Schließlich seien die Stromkosten in Höhe von 40 Euro monatlich nicht berücksichtigungsfähig.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil wendet sich der Kläger mit seiner Nichtzulassungsbeschwerde. Er macht einen Verfahrensmangel nach § 160 Abs 2 Nr 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) geltend. Das LSG habe sein Recht auf rechtliches Gehör verletzt. Den Termin zur mündlichen Verhandlung am 28. Mai 2009 habe er nicht wahrnehmen können. In diesem Verhandlungstermin habe das LSG den Hinweis gegeben, dass die tatsächlichen Betriebskosten um die Kosten für einen Kabelanschluss zu bereinigen seien. Diese Kosten seien erstmalig in der mündlichen Verhandlung problematisiert worden. Es sei daher zwingend erforderlich gewesen, ihm diesbezüglich rechtliches Gehör zu gewähren. Hätte er Gelegenheit zur Äußerung gehabt, hätte er die irrige Annahme des LSG widerlegen können, dass die Kosten des Kabelanschlusses mietvertraglich nicht geschuldet gewesen seien. Bereits seit 1989 seien nämlich die Kabelgebühren über die Betriebskosten umgelegt und auch gezahlt worden. Zu diesem Zeitpunkt seien die vormals bestehenden Anschlüsse an die Gemeinschaftsantenne abgeschafft und ein Empfang von Fernsehprogrammen nur noch über das Kabelnetz möglich gewesen. Es sei auch nicht etwa nur eine Nebenforderung betroffen. Im Bereich existenzsichernder Leistungen handele es sich bei einem Betrag von 9,47 Euro monatlich um einen erheblichen Betrag.

II

- 3 Die Beschwerde ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil der geltend gemachte Zulassungsgrund nicht ordnungsgemäß dargetan worden ist (vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Die Beschwerde war daher ohne Hinzuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 1 SGG).



- 4 Der Kläger hat keinen Verfahrensmangel hinreichend bezeichnet, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 iVm § 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Zur ordnungsgemäßen Bezeichnung eines Verfahrensmangels gehört, dass die verletzte Rechtsnorm und die eine Verletzung begründenden Tatsachen substantiiert und schlüssig dargelegt werden (stRspr; ua BSG SozR 3-1500 § 73 Nr 10). Die Anforderungen an die Darlegung eines Gehörverstoßes hat der Kläger nicht erfüllt. Eine Verletzung des Grundsatzes des rechtlichen Gehörs, § 62 SGG, Art 103 Abs 1 Grundgesetz, ist nicht dargetan.
- 5 Zum Vorliegen einer Überraschungsentscheidung hätte der Kläger unter Bezugnahme auf den Gang des erst- und zweitinstanzlichen Verfahrens und das Vorbringen der Beteiligten sowie unter Hervorhebung von Äußerungen des Berufungsgerichts darlegen müssen, dass die Entscheidung des LSG nach dem bisherigen Sach- und Streitstand von keiner Seite als möglich vorausgesehen werden konnte (vgl BVerfGE 86, 133, 144 f; BSG, Beschluss vom 21. September 2006 - B 12 KR 24/06 B). Ausgehend von dem allgemeinen Verfahrensgrundsatz, dass das Gericht nicht verpflichtet ist, die für die richterliche Überzeugungsbildung möglicherweise leitenden Gründe zuvor mit den Beteiligten zu erörtern (vgl BSG, Beschlüsse vom 23. April 2009 - B 13 R 15/09 B -; vom 5. März 2007 - B 4 RS 58/06 B und vom 21. September 2006 - B 12 KR 24/06 B), fehlt es an Darlegungen dazu, warum ein gewissenhafter und kundiger Prozessbeteiligter unter Berücksichtigung aller vertretbaren rechtlichen Gesichtspunkte hier nicht davon ausgehen musste, dass die allein streitige Höhe des Anspruchs auf KdU unter jedem denkbaren rechtlichen Gesichtspunkt erörtert und dabei auch über die in dem von ihm angeforderten Mietvertrag sowie in der Nebenkostenabrechnung ausgewiesenen Einzelpositionen entschieden würde. Darüber hinaus hat der Kläger auch nicht vorgetragen, seinerseits das Erforderliche dafür getan zu haben, sich rechtliches Gehör zu verschaffen, insbesondere durch Wahrnehmung des Verhandlungstermins (vgl dazu Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 2. Aufl 2010, RdNr 691 mwN).
- 6 Die Kostenentscheidung folgt aus einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

